

Verschwiegenheitserklärung

Um die Verschwiegenheit in der Zusammenarbeit zu gewährleisten, verpflichte ich mich zu folgenden Punkten:

- Alle mir im Zuge von Beratungen, Coachings, Mentoring-Programmen oder Aus- und Weiterbildungs-Programmen (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet sind oder aufgrund sonstiger Umstände als solche erkennbar sind, während der Dauer des Auftrages und auch über dessen Beendigung hinaus geheim zu halten. Dazu zählen insbesondere auch Business- und Marketing-Pläne.
- Ich werde solche Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zur Erreichung des Auftragszweckes (Beratungszweck) verwenden und Dritten nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers zugänglich machen. Dies gilt auch für meine Mitarbeiter, es sei denn diese erhalten eine gesonderte Freigabe.
- Ich werde insbesondere schutzrechtsrelevante Kenntnislagen und das Bankgeheimnis beachten.
- Weiterhin werde ich alle nicht offenkundigen Tatsachen im weitesten Sinne, die ich aufgrund der Geschäftsverbindung bzw. im Zusammenhang mit jeglichem rechtsgeschäftlichen Kontakt mit meinen Auftraggeber erfahre oder erfahren werde, geheim halten.
- Zu den geschützten Tatsachen gehören auch Werturteile sowie persönliche Tatsachen und Vermögensverhältnisse aus dem privaten Bereich des Auftraggebers.
- Auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit, bleiben alle Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Klienten, die mir anvertraut oder die mir bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, Vertraulich.
- Während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse an Dritte offenbart oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwertet.
- Die vertraulichen Informationen sind ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des betreffenden Beratungs-, Coaching- oder Mentoring-Vorhabens zu verwenden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verschwiegenheitserklärung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Erklärung davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Vereinbarung, die dem Ziel dieser Vereinbarung am nächsten kommen. Dies gilt für Vereinbarungslücken entsprechend.

Ingelheim, 01.05.2008



Thomas Göller